

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 4. Februar 1999

Teil II

40. Verordnung: Änderung der Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997

40. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997 geändert wird

Auf Grund der §§ 30 Abs. 5, 33, 47 Abs. 3 und 57 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/1998, wird verordnet:

Die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997, BGBl. II Nr. 245/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung gilt für Studien auf Grund des Universitäts-Studiengesetzes an den Universitäten gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805, und an den Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998. Die Universitäten gemäß UOG 1993 und die Universitäten der Künste gemäß KUOG werden im folgenden kurz als Universitäten bezeichnet.“

2. In § 2 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Hochschule“.

3. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Zulassung zu Universitätslehrgängen und auf Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen europäischer Bildungsprogramme ist allenfalls während der vom obersten Kollegialorgan der Universität von der allgemeinen Zulassungsfrist abweichend festgesetzten Frist (§ 31 Abs. 4 UniStG) einzubringen.“

4. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. gültiges Reisedokument (Reisepaß oder Paßersatz) oder Staatsbürgerschaftsnachweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis;“

5. § 2 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. allenfalls Nachweis der besonderen Universitätsreife gemäß § 36 UniStG;“

6. In § 2 Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Hochschülerschaftsbeitrages“ durch das Wort „Studierendenbeitrages“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. bei Zulassung zum Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern und zu den Studienrichtungen Architektur an den Universitäten der Künste und Industrial Design der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 34 Abs. 1 Z 5 UniStG;“

8. Nach § 2 Abs. 2 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. bei Zulassung zur Studienrichtung Musiktherapie der Nachweis eines Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule;“

9. In § 2 Abs. 2 Z 10 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

10. In § 2 Abs. 2 Z 12 lautet das UniStG-Zitat „§ 34 Abs. 2 UniStG“.

11. In § 2 Abs. 4 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Hochschule“.

12. § 2 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Bei einer gemeinsamen Einrichtung von Studien gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten hat die Zulassung nur an einer Universität zu erfolgen. Bei gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudien hat die Zulassung an der Universität der Künste zu erfolgen.“

(6) Wird die Zulassung zu einem Lehramtsstudium beantragt, dessen zweites gewähltes Unterrichtsfach an der Universität der Antragstellung nicht eingerichtet ist, oder will die oder der Studierende das zweite künstlerische Unterrichtsfach an einer anderen Universität absolvieren, obwohl dieses auch an der zulassenden Universität angeboten wird, so hat die Zulassung nur an der Universität der Antragstellung zu erfolgen. Die andere Universität hat im Zulassungsverfahren mitzuwirken.“

13. Die Überschrift zu § 3 lautet:

„Studienrichtungs- und Universitätswechsel, Mehrfachstudien“

14. In § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder Hochschule“.

15. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wenn die oder der Studierende eines Lehramtsstudiums die Diplomarbeit aus jenem Unterrichtsfach zu verfassen beabsichtigt, das nicht an der zulassenden Universität absolviert wird (§ 2 Abs. 6), so hat sie oder er unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (§ 61 Abs. 6 UniStG) an die Universität des zweiten Unterrichtsfaches zu wechseln.“

16. In § 3 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Hochschule“; das Wort „Hochschülerschaftsbeitrag“ wird durch das Wort „Studierendenbeitrag“ ersetzt.

17. In § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „Universitäts- oder Hochschulwechsel“ durch das Wort „Universitätswechsel“ und die Wortfolge „Universitäts- oder Hochschulorgan“ durch das Wort „Universitätsorgan“ ersetzt.

18. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder Hochschule“.

19. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Hochschülerschaftsbeitrages“ durch das Wort „Studierendenbeitrages“ ersetzt.

20. § 5 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Der Studienbeitrag und der Studierendenbeitrag sind je Semester nur einmal zu entrichten.“

21. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) In jedem Semester, in dem die oder der Studierende beabsichtigt, an einer anderen Universität als jener der Zulassung im Rahmen ihres oder seines Studiums Lehrveranstaltungen zu besuchen oder Prüfungen abzulegen (§ 4 Z 25, § 29 Abs. 1 Z 4 und 5, § 34 Abs. 8 UniStG und Z 1.41, Z 3.4 sowie Z 3.5 lit. d der Anlage 1 zum UniStG), ist an der betreffenden Universität eine Mitbelegung vorzunehmen.“

22. In § 6 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Hochschule“.

23. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei einer gemeinsamen Einrichtung von Studien (§ 2 Abs. 5) sowie bei Zulassung zu einem Lehramtsstudium, dessen zweites Unterrichtsfach nicht an der Universität der Antragstellung absolviert wird (§ 2 Abs. 6), hat die zulassende Universität die Mitbelegung an der anderen beteiligten Universität durch Übermittlung der erforderlichen Daten der betroffenen Studierenden anlässlich der Zulassung und der Meldung der Fortsetzung vorzunehmen. Überdies ist das Erlöschen der Zulassung mitzuteilen. Die erforderlichen Daten sind nach Maßgabe der Anlage 5 laufend, längstens jedoch zwei Wochen nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist zu übermitteln.“

24. In § 7 Abs. 1, 3, 4 und 6 Z 1 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Hochschule“.

25. § 7 Abs. 6 Z 4 lautet:

„4. Kennzahl und Bezeichnung der Studienrichtung/des Studienzweiges/des Studiums sowie der Vermerk „zur Fortsetzung gemeldet“;“

26. In § 7 Abs. 6 Z 5 entfällt die Wortfolge „oder Hochschule“; die Wortfolge „Universitäts- oder Hochschulorganes“ wird durch das Wort „Universitätsorganes“ ersetzt.

27. In § 8 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder Hochschulen“.

28. In § 8 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „oder Hochschule“.

29. In § 8 Abs. 2 Z 4 lautet das Zitat der Postordnung „BGBI. Nr. 110/1957“.

30. § 8 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. im Studienfeld je Studium

a) in der ersten Zeile die Studienkennzeichnung und allenfalls deren Darstellung mittels Barcode 39 sowie bei einem Studium, zu dem eine andere Universität zugelassen hat, der Vermerk „Mitbelegung“;

b) in der zweiten Zeile

1. Studienkennzahl und Bezeichnung der Studienrichtung (des Studiums) und in den entsprechenden Spalten das Studienjahr des Inkrafttretens des für die oder den Studierenden anzuwendenden Studienplanes, das Zulassungsdatum und das Datum des Erlöschens der Zulassung oder der Meldungsstatus („gemeldet“, „zugelassen“) oder

2. Studienkennzahl und Bezeichnung des von der oder dem Studierenden gewählten Studienzweiges (§ 13 Abs. 3 UniStG) und in den entsprechenden Spalten das Beginndatum und das Datum des Erlöschens der Zulassung oder der Meldungsstatus („gemeldet“, „zugelassen“);

c) in der dritten und allfälligen weiteren Zeilen

1. bei Diplomstudien

a) die von der oder dem Studierenden eines Lehramtsstudiums gewählten beiden Unterrichtsfächer oder

b) höchstens zwei der gewählten Fremdsprachen der Studienrichtungen Romanistik, Slawistik oder Übersetzen und Dolmetschen oder

c) das gewählte Instrument der Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Jazz;

2. bei Doktoratsstudien die Wortfolge „Dissertationsgebiet:“ und jene Studienrichtung (Studienzweig; Unterrichtsfach), der das vorgesehene Dissertationsthema am ehesten zuzuordnen ist, sowie bei Doktoratsstudien auf Grund eines Fachhochschul-Studienganges der entsprechende Zusatz;

3. eine allenfalls noch abzulegende Zusatzprüfung gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBI. II Nr. 44, mit Angabe des Termines (zB „Darstellende Geometrie abzulegen bis zum 3. Semester“) sowie nach Ablegung der Ablegungsvermerk (zB „Darstellende Geometrie abgelegt“);

4. eine allfällige befristete Zulassung (§ 34 Abs. 5 UniStG) mit dem Vermerk „befristet zugelassen für .. Semester“.

Wenn eine Universität die Studien nicht in Barcode 39 darstellt und auch keine Mitbelegung vorliegt, kann die erste Zeile entfallen und der Kennbuchstabe zu Beginn der zweiten Zeile angedruckt werden. Für die beiden Unterrichtsfächer eines Lehramtsstudiums oder bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen gemäß dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen – GN-StG, BGBI. Nr. 326/1971, ist die Studienplanversion (lit. b Z 1) in der Zeile des jeweiligen Unterrichtsfaches (der jeweiligen Studienrichtung) anzudrucken.“

31. In § 8 Abs. 2 Z 11 wird die Wortfolge „Universitäts- oder Hochschulorganes“ durch das Wort „Universitätsorganes“ ersetzt; die Wortfolge „oder Hochschule“ entfällt.

32. In § 8 Abs. 3 wird der Begriff „Anlage 5“ durch den Begriff „Anlage 6“ ersetzt.

33. § 9 lautet:

„§ 9. Bei Universitätslehrgängen, die ausschließlich in den Ferien stattfinden oder deren Dauer vier Wochen nicht übersteigt, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, jene Organisationseinheit der Universität, die den Universitätslehrgang durchführt, mit der Verwaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich deren Evidenthaltung zu betrauen, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist. In diesem Fall erfolgen die Zulassung (§§ 2 und 5) und die Evidenthaltung des Studienerfolges (§§ 10 und 11) nicht im Rahmen der Zentralen Verwaltung und es werden keine Ausweise und Studienblätter ausgestellt (§§ 7 und 8).“

34. In § 10 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „oder Hochschule“.

35. § 10 Abs. 8 lautet:

„(8) Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse und Abgangsbescheinigungen sind ausschließlich von der zulassenden Universität auszustellen. Bei einem gemeinsam eingerichteten

Studium (§ 2 Abs. 5) sowie bei einem Lehramtsstudium, dessen zweites gewähltes Unterrichtsfach an einer anderen Universität absolviert wird (§ 2 Abs. 6), hat die nicht zulassende Universität bei der Ausstellung dieser Zeugnisse und der Abgangsbescheinigung mitzuwirken.“

36. In § 10 Abs. 9 entfällt der zweite Satz.

37. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Die im Rahmen der Zulassung, der Meldung der Fortsetzung des Studiums und des Prüfungswesens automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind, sofern nicht im folgenden anderes bestimmt ist, ausschließlich zur Erfüllung der den Universitätsorganen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu verwenden.

(2) Jede Universität hat zwei Wochen nach Beginn eines Semesters sowie am zweiten Werktag nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist eines Semesters nach Maßgabe der Anlage 7 der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die in § 33 Abs. 2 UniStG angeführten Daten der Studierenden zu übermitteln. Spätestens acht Wochen nach Beginn eines Semesters ist eine abschließende Übermittlung dieser Daten durchzuführen. Vor dieser Übermittlung sind alle erforderlichen Bearbeitungen im Datenbestand durchzuführen; insbesondere ist das Erlöschen von Zulassungen durch Unterlassung der Fortsetzungsmeldung für mehr als zwei Semester (§ 39 Abs. 1 Z 2 UniStG) zu vermerken. Die Daten jener Studierenden, für deren Zulassung eine abweichende Regelung für die Zulassungsfrist getroffen wurde (§ 31 Abs. 4 UniStG), sind jeweils zu Ende des Semesters zu übermitteln. Ein solcher Nachtrag ist bereits anlässlich der „abschließenden Übermittlung“ anzukündigen.

(3) Andere gesetzlich zulässige Übermittlungen von Daten Studierender, insbesondere die Ausfolgung von Mitgliederverzeichnissen an die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaft an der betreffenden Universität (§ 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 – HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999) bleiben unberührt.

(4) Für Statistiken über Studierende und ihre Studien haben die Universitäten, sofern es sich um die in Anlage 8 bezeichneten Zählmengen handelt, die dort definierten Zählkriterien anzuwenden. Ein Exemplar jener Statistik der Studierenden, die der Rektorin oder dem Rektor üblicherweise nach Semesterbeginn zur Verfügung gestellt wird, ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zur Kenntnis zu bringen.

(5) Jede Universität hat am 30. November jeden Jahres der Bundesministerin oder dem Bundesminister anonymisierte Daten über die Prüfungsaktivität der Studierenden im vorausgegangenen Studienjahr nach Maßgabe der Anlage 9 zu übermitteln.“

38. In § 13 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Hochschule“.

39. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Formulare“ durch die Wortfolge „des Formates“ und in Z 4 das Wort „Hochschülerschaftsbeitrages“ durch das Wort „Studierendenbeitrages“ ersetzt.

40. In § 14 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Hochschule“.

41. § 15 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Statt der in dieser Verordnung genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an den Universitäten der Künste gemäß § 6 KUOG mit Ausnahme der Akademie der bildenden Künste Wien bis zur vollständigen Umsetzung des KUOG die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig.

(3) Statt der in dieser Verordnung genannten Studiendekanin oder des Studiendekans ist an der Akademie der bildenden Künste Wien bis zur vollständigen Umsetzung des KUOG die Rektorin oder der Rektor zuständig.“

42. §§ 16 und 17 lauten jeweils samt Überschrift:

„Inkrafttreten

§ 16. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, 4, 5 und 6, § 3 samt Überschrift, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 9, § 10 Abs. 6, 8 und 9, § 12, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2 und 3, die §§ 16 und 17 jeweils samt Überschrift, das Inhaltsverzeichnis für die Anlagen und die Anlagen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 40/1999 treten mit 1. Februar 1999 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Zeugnisformulare für Studien an Universitäten und für Lehramtsstudien an Hochschulen künstlerischer Richtung nach Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG sowie

Zeugnisse für Studien an Hochschulen künstlerischer Richtung, ausgenommen Lehramtsstudien und die Studienrichtung Architektur an den Universitäten der Künste, nach Vorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des KHStG werden durch diese Verordnung nicht berührt. Sie dürfen im Rahmen von § 80 Abs. 3 und § 80a Abs. 3 UniStG weiterhin verwendet werden.

(2) Studienpläne für Studien, die gemäß § 80 Abs. 2 bis 5 oder § 80a Abs. 2 bis 5 UniStG betrieben werden, sind auf den Studienblättern abweichend von § 8 Abs. 2 Z 9 lit. b Z 1 mit dem ersten Semester ihrer Wirksamkeit zu bezeichnen.

(3) An den Universitäten der Künste dürfen im Studienjahr 1998/99 die Formulare gemäß Anlage 1 zur Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung – KHStEVO, BGBI. Nr. 220/1989, mit folgenden Ausnahmen verwendet werden:

- F 1/6a Studienbuch 1. Blatt
- F 3a Inskriptionsblatt
- F 6 Antrag auf Bewilligung eines studium irregulare
- F 15 Abschlußbescheinigung (Absolutorium)
- F 16/2 Abgangsbescheinigung für außerordentliche Hörerinnen/Hörer oder Gasthörerinnen/Gasthörer

(4) Die bisher verwendeten Druckprogramme für Semesteretiketten, Studienbuchblätter und Inskriptionsbestätigungen dürfen an den Universitäten der Künste im Studienjahr 1998/99 weiter verwendet werden.

(5) Studierenden, die im Sommersemester 1997 eine andere Universität oder Hochschule als Stammhochschule hatten, ist bei aufrechter Zulassung an einer Universität der Künste längstens zu Beginn des Sommersemesters 1999 ein Ausweis für Studierende (Formular 2/1 oder 2/2) auszustellen. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Ausweise für Studierende gemäß Formular 2 der Anlage 1 zur KHStEVO dürfen noch bis Ende des Studienjahres 2004/05 verwendet werden, doch hat die Universität der Künste längstens zu Beginn des Sommersemesters 1999 auf diesen Ausweisen ihre Bezeichnung gemäß § 6 KUOG anzubringen.

(6) § 2 Abs. 5 letzter Satz ist auch auf Doktoratsstudien der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften gemäß GN-StG anzuwenden.

(7) § 12 Abs. 2 vierter und fünfter Satz ist auch auf allfällige Zulassungen und Fortsetzungsmeldungen im Rahmen der allgemeinen Zulassungsfrist anzuwenden, die in der abschließenden Übermittlung nicht enthalten waren.“

43. Das Inhaltsverzeichnis für die Anlagen lautet:

„Anlage 1:	Formulare
Formular 1/1	Evidenzbogen
Formular 1/2	Antrag auf Zulassung zum Studium/Änderung
Formular 1 ADV	Studienblatt
Formular 2/1	Ausweis für Studierende
Formular 2/1 ADV	Blatt mit Semesteretikett
Formular 2/2	Ausweis für Studierende im Scheckkartenformat
Formular 3	Meldungsblatt
Formular 4	Zulassungs- und Fortsetzungsbestätigung
Formular 4 ADV	Fortsetzungsbestätigung
Formular 5	Abgangsbescheinigung
Anlage 2:	Unterdruck für Abschluß-, Diplom- und Rigorosenzeugnisse
Anlage 3:	Bildung und Vergabe von Matrikelnummern
Anlage 4:	Kennzeichnung der Studien
Anlage 5:	Datenübergabe für mitbelegende Studierende
Anlage 6:	Ergänzende Bestimmungen für die Evidenzhaltung der Studierenden
Anlage 7:	Daten für die Gesamtevidenz der Studierenden
Anlage 8:	Statistik der Studierenden
Anlage 9:	Daten über die Prüfungsaktivität der Studierenden“

44. In der Anlage 1 wird das Formular 1/2 (Antrag auf Zulassung zum Studium/Änderung) durch das Formular in der **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

45. In der Anlage 1 entfällt im Formular 2/1 ADV (Blatt mit Semesteretikett) und im Formular 3 (Meldungsblatt) jeweils das Wort „Hochschule“.

46. In der Anlage 1 lautet die Erläuterung am Ende des Formulars 5 (Abgangsbescheinigung):

- „Beurteilung:** Sehr gut/Mit Auszeichnung bestanden (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5)
Mit Erfolg teilgenommen, ohne Erfolg teilgenommen
Bei künstlerischen Fächern vor 1. August 1998: Sehr gut/Mit ausgezeichnetem Erfolg, mit Erfolg, ohne Erfolg
- Gesamtbeurteilung:** Mit Auszeichnung bestanden, bestanden, nicht bestanden
Bei künstlerischen Diplomprüfungen vor 1. August 1998: Mit ausgezeichnetem Erfolg, mit Erfolg, ohne Erfolg“

47. In der Anlage 3 Z 1.2 wird ersetzt:

die Bezeichnung „Akademie der bildenden Künste in Wien“ durch die Bezeichnung „Akademie der bildenden Künste Wien“;

die Bezeichnung „Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien“ durch die Bezeichnung „Universität für Musik und darstellende Kunst Wien“;

die Bezeichnung „Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg“ durch die Bezeichnung „Universität Mozarteum Salzburg“;

die Bezeichnung „Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz“ durch die Bezeichnung „Universität für Musik und darstellende Kunst Graz“;

die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Kunst in Wien“ durch die Bezeichnung „Universität für angewandte Kunst Wien“;

die Bezeichnung „Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz“ durch die Bezeichnung „Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz“.

48. In der Anlage 3 wird vor dem Kontingentierungsplan folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. Sperrung einer Matrikelnummer

Eine Matrikelnummer, die den Bildungs- oder Vergabebestimmungen von Z 1 und 2 nicht entspricht, ist von der Universität, die sie vergeben hat, zu sperren. Die gesamte gespeicherte Information über die oder den Studierenden ist auf die richtige Matrikelnummer zu übertragen. Die Sperrung ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mitzuteilen, sofern sie nicht von diesem veranlaßt wurde.“

49. Die Anlagen 4 und 5 lauten:

„Anlage 4
zu § 4 Abs. 3

Kennzeichnung der Studien

Die Studienkennzeichnung umfaßt im Einzelfall maximal 11 Zeichen (erster Kennbuchstabe, 3 Kennzahlen mit je 3 Ziffern, zweiter Kennbuchstabe).

1. Kennbuchstaben

1.1 Die Kennbuchstaben lauten:

Buchstabe	Universität
A	Universität Wien
B	Universität Graz
C	Universität Innsbruck
D	Universität Salzburg
E	Technische Universität Wien
F	Technische Universität Graz
G	Montanuniversität Leoben
H	Universität für Bodenkultur Wien
I	Veterinärmedizinische Universität Wien
J	Wirtschaftsuniversität Wien
K	Universität Linz
L	Universität Klagenfurt

M	Donau-Universität Krems
R	Akademie der bildenden Künste Wien
S	Universität für angewandte Kunst Wien
T	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
U	Universität Mozarteum Salzburg
V	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
W	Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

- 1.2 Der erste Kennbuchstabe bezeichnet jene Universität, welche die Studierende oder den Studierenden zum betreffenden Studium zugelassen hat.
- 1.3 Beim Lehramtsstudium richtet sich die Zulassung nach dem ersten Unterrichtsfach. Wird das zweite Unterrichtsfach an einer anderen Universität absolviert, ist der Buchstabe dieser Universität in das zweite Buchstabenfeld zu setzen. Jede der beiden beteiligten Universitäten hat die Studienkennzeichnung gleichlautend zu verwenden.
2. Kennzahlen für Studien gemäß UniStG
 - 2.1 Die Kennzahlen für ordentliche Studien lauten:
 - 2.1.1 Diplomstudien:
 - 2.1.1.1 Geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen
 - 391 Ägyptologie
 - 390 Afrikanistik
 - 310 Alte Geschichte und Altertumskunde
 - 384 Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie
 - 343 Anglistik und Amerikanistik
 - 385 Arabistik
 - 383 Byzantinistik und Neogräzistik
 - 332 Deutsche Philologie
 - 381 Finno-Ugristik
 - 312 Geschichte
 - 387 Indologie
 - 378 Japanologie
 - 379 Judaistik
 - 314 Klassische Archäologie
 - 340 Klassische Philologie – Griechisch
 - 337 Klassische Philologie – Latein
 - 315 Kunstgeschichte
 - 316 Musikwissenschaft
 - 396 Niederlandistik
 - 297 Pädagogik
 - 296 Philosophie
 - 300 Politikwissenschaft
 - 301 Publizistik und Kommunikationswissenschaft
 - 236 Romanistik
 - 388 Sinologie
 - 394 Skandinavistik
 - 243 Slawistik
 - 122 Soziologie
 - 392 Sprachen und Kulturen des Alten Orients
 - 327 Sprachwissenschaft
 - 317 Theaterwissenschaft
 - 389 Tibetologie und Buddhismuskunde
 - 386 Turkologie
 - 323 Übersetzen und Dolmetschen
 - 309 Ur- und Frühgeschichte
 - 393 Vergleichende Literaturwissenschaft
 - 307 Völkerkunde
 - 308 Volkskunde

Die Kennzahlen für Sprachen im Rahmen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen lauten:

	Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen	übrige Studienrichtungen
Arabisch	385	
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	363	364
Bulgarisch	–	372
Deutsch	331	
Englisch	342	
Französisch	345	346
Italienisch	348	349
Japanisch	378	
Polnisch	375	375
Portugiesisch	357	357
Rumänisch	354	354
Russisch	360	361
Slowenisch	366	367
Spanisch	351	352
Türkisch	386	
Tschechisch	369	370
Ungarisch	381	

Sofern die zweite Kennzahl nicht für die Angabe von Sprachen der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen oder einer anderen sprachenbezogenen Studienrichtung benötigt wird, können mittels der zweiten und allenfalls dritten Kennzahl Empfehlungen des Studienplanes über ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen (Anlage 1 Z 1.41 zum UniStG) angegeben werden.

2.1.1.2 Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen

- 954 Angewandte Geowissenschaften
- 600 Architektur
- 610 Bauingenieurwesen
- 966 Bergwesen
- 710 Elektrotechnik
- 750 Elektrotechnik – Toningenieur
- 930 Erdölwesen
- 900 Forst- und Holzwirtschaft
- 935 Gesteinshüttenwesen
- 940 Hüttenwesen
- 580 Industrial Design
- 925 Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling
- 880 Informatik
- 910 Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
- 960 Kunststofftechnik
- 920 Landschaftsplanung und Landschaftspflege
- 890 Landwirtschaft
- 915 Lebensmittel- und Biotechnologie
- 963 Markscheidewesen
- 700 Maschinenbau
- 726 Mechatronik
- 950 Montanmaschinenwesen
- 937 Petroleum Engineering
- 630 Raumplanung und Raumordnung
- 800 Technische Chemie
- 860 Technische Mathematik
- 810 Technische Physik
- 874 Telematik
- 730 Verfahrenstechnik
- 660 Vermessungswesen

- 970 Werkstoffwissenschaften
- 620 Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen
- 740 Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau
- 840 Wirtschaftsingenieurwesen – Technische Chemie

2.1.1.3 Künstlerische Studienrichtungen

- 605 Bildende Kunst
- 542 Bühnengestaltung
- 561 Darstellende Kunst
- 625 Design
- 505 Dirigieren
- 564 Film und Fernsehen
- 535 Gesang
- 640 Instrumentalstudium
- 545 Instrumental(Gesangs)pädagogik
- 560 Jazz
- 645 Katholische und Evangelische Kirchenmusik
- 500 Komposition und Musiktheorie
- 588 Konservierung und Restaurierung
- 650 Künstlerisches und industrielles Gestalten
- 575 Mediengestaltung
- 546 Musik- und Bewegungserziehung
- 539 Musiktheaterregie
- 655 Musiktherapie
- 670 Tonmeisterstudium

Die Kennzahlen für Instrumente sowie für Gesang im Rahmen der Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental(Gesangs)pädagogik sowie Jazz lauten:

Instrumentalstudium	Instrumental(Gesangs) pädagogik	Jazz
511 Klavier	611 Klavier-Klassik	711 Klavier-Jazz
512 Orgel	612 Orgel-Klassik	
513 Cembalo	613 Cembalo-Klassik	
	615 Akkordeon-Klassik	
516 Violine	616 Violine-Klassik	
517 Viola	617 Viola-Klassik	
518 Violoncello	618 Violoncello-Klassik	
519 Kontrabaß	619 Kontrabaß-Klassik	719 Kontrabaß-Jazz
520 Gitarre	620 Gitarre-Klassik	720 Gitarre-Jazz
521 Harfe	621 Harfe-Klassik	
522 Flöte	622 Flöte-Klassik	
523 Blockflöte	623 Blockflöte-Klassik	
524 Oboe	624 Oboe-Klassik	
525 Klarinette	625 Klarinette-Klassik	
526 Fagott	626 Fagott-Klassik	
527 Saxophon	627 Saxophon-Klassik	727 Saxophon-Jazz
528 Horn	628 Horn-Klassik	
529 Trompete	629 Trompete-Klassik	729 Trompete-Jazz
530 Posaune	630 Posaune-Klassik	730 Posaune-Jazz
531 Baßtuba	631 Baßtuba-Klassik	
532 Schlaginstrumente	632 Schlaginstrumente-Klassik	732 Schlagzeug-Jazz
	635 Gesang-Klassik	735 Gesang-Jazz
	757 Saxophon-Popularmusik	
	761 Tasteninstrumente-Popularmusik	
	769 Baß-Popularmusik	
	770 Gitarre-Popularmusik	
	782 Schlagzeug/Percussion-Popularmusik	

2.1.1.4 Lehramtsstudium

190 Lehramtsstudium

Mittels der zweiten und dritten Kennzahl sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu bezeichnen:

365 Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

333 Deutsch

344 Englisch

347 Französisch

313 Geschichte und Sozialkunde

341 Griechisch

350 Italienisch

338 Latein

299 Psychologie und Philosophie

362 Russisch

368 Slowenisch

353 Spanisch

371 Tschechisch

382 Ungarisch

445 Biologie und Umweltkunde

447 Biologie und Warenlehre

423 Chemie

407 Darstellende Geometrie

456 Geographie und Wirtschaftskunde

477 Haushaltsökonomie und Ernährung

884 Informatik

482 Leibeserziehung

406 Mathematik

412 Physik

043 Evangelische Religion

020 Katholische Religion

590 Bildnerische Erziehung

594 Instrumentalmusikerziehung

593 Musikerziehung

592 Textiles Gestalten

591 Werkerziehung

Das Unterrichtsfach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde, ist als erstes Unterrichtsfach anzugeben (vgl. § 3 Abs. 2)

2.1.1.5 Medizinische Studienrichtungen

201 Humanmedizin

203 Zahnmedizin

208 Veterinärmedizin

2.1.1.6 Naturwissenschaftliche Studien

413 Astronomie

437 Biologie

419 Chemie

426 Erdwissenschaften

474 Ernährungswissenschaften

452 Geographie

405 Mathematik

414 Meteorologie und Geophysik

490 Molekulare Biologie

449 Pharmazie

411 Physik

298 Psychologie

481 Sportwissenschaften

2.1.1.7 Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

154 Angewandte Betriebswirtschaft

151 Betriebswirtschaft

160 Handelswissenschaft

- 157 Internationale Betriebswirtschaft
- 155 Internationale Wirtschaftswissenschaften
- 101 Rechtswissenschaften
- 102 Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften
- 130 Sozialwirtschaft
- 121 Soziologie
- 136 Statistik
- 140 Volkswirtschaft
- 175 Wirtschaftsinformatik
- 170 Wirtschaftspädagogik
- 180 Wirtschaftswissenschaften
- 2.1.1.8 Theologische Studienrichtungen
 - 041 Evangelische Fachtheologie
 - 011 Katholische Fachtheologie
 - 012 Katholische Religionspädagogik
 - 030 Philosophie an Katholisch-Theologischen Fakultäten
- 2.1.1.9 Individuelle Diplomstudien
 - 057 Individuelles Diplomstudium

Das individuelle Diplomstudium ist im Regelfall mittels einer oder zweier weiterer Kennzahlen näher zu bezeichnen.
- 2.1.2 Doktoratsstudien
 - 088 Doktoratsstudium der Bodenkultur
 - 082 Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie
 - 080 Doktoratsstudium der Katholischen Theologie
 - 090 Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft
 - 087 Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften
 - 091 Doktoratsstudium der Naturwissenschaften
 - 092 Doktoratsstudium der Philosophie
 - 081 Doktoratsstudium der Philosophie an einer Katholisch-Theologischen Fakultät
 - 083 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
 - 084 Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
 - 086 Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften
 - 089 Doktoratsstudium der Veterinärmedizin

Mittels der zweiten Kennzahl ist jene Studienrichtung (jener Studienzweig, jenes Unterrichtsfach) zu bezeichnen, der (dem) das vorgesehene Dissertationsthema am ehesten zuzuordnen ist. Erfolgte die Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund des Abschlusses eines Fachhochschul-Studienganges, so lautet die dritte Kennzahl

 - 059 (nach einem Fachhochschul-Studiengang).
- 2.2 Die Kennzahlen für außerordentliche Studien lauten:
 - 990 Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

Der Lehrveranstaltungsbesuch kann mittels einer zweiten Kennzahl näher bezeichnet werden.

 - 992 Universitätslehrgang
 - 993 Vorbereitungslehrgang

Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge sind mittels der zweiten Kennzahl näher zu bezeichnen.

 - 996 Studium für die Gleichwertigkeit
 - 997 Ergänzungsstudium (§ 80a Abs. 11 UniStG)

Mittels der zweiten Kennzahl ist jene Studienrichtung zu bezeichnen, der das nicht gleichwertige oder das zu ergänzende Studium vergleichbar ist.
- 2.3 Studierende mit einer Studienkennzahl aus Abschnitt 2.1 gehören der Universität als ordentliche Studierende, Studierende mit einer Studienkennzahl aus Abschnitt 2.2 gehören ihr als außerordentliche Studierende an, solange die Zulassung zum entsprechenden Studium aufrecht ist.
- 2.4 Die Kennzahlen für allfällige Studienzweige eines Diplomstudiums (§ 13 Abs. 3 UniStG) sowie zur näheren Bezeichnung von Universitäts- und Vorbereitungslehrgängen werden von der Bundesministerin oder vom Bundesminister anlässlich der aufsichtsbehördlichen Behandlung der entsprechenden Studienpläne festgelegt und mittels einer beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingerichteten Datenbank bekanntgemacht.

3. Übergangsbestimmungen
- 3.1 Studien, die gemäß § 80 Abs. 2 bis 5 UniStG begonnen, weitergeführt und abgeschlossen werden dürfen, sind in der vor dem 1. August 1997 geltenden Form zu kennzeichnen. Doktoratsstudien auf Grund eines abgeschlossenen Fachhochschul-Studienganges sind jedenfalls gemäß Z 2.1.2 zu kennzeichnen.
- 3.2 Studien, die gemäß § 80a Abs. 2 bis 5 UniStG begonnen, weitergeführt und abgeschlossen werden dürfen, sind in der vor dem 1. August 1998 geltenden Form zu kennzeichnen.
- 3.3 Studien, die von den Studierenden nach Studienplänen auf Grund des AHStG und der besonderen Studiengesetze oder auf Grund des KHStG oder auf Grund von Vorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG oder des KHStG betrieben werden, müssen in der Evidenz der Studierenden als solche erkennbar sein.

Anlage 5
zu § 6 Abs. 4

Datenübergabe für mitbelegende Studierende

1. Auswahl aus der Evidenz der Studierenden
- Auszuwählen sind Studien, die gemäß der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet sind, sowie Lehramtsstudien oder kombinationspflichtige Studien, deren zweites (Unterrichts-)Fach an einer anderen Universität absolviert wird. Zu diesen Studien sind Datensätze zu der oder dem Studierenden (Z 3) sowie zum betroffenen Studium (Z 4) zu erstellen und der anderen am Studium mitwirkenden Universität zu übermitteln. Den Datensätzen ist ein Kopfsatz (Z 2) voranzustellen.
2. Dateiaufbau und Kopfsatz
- Für den Dateiaufbau und den Kopfsatz ist Z 2.1 und 2.2 der Anlage 7 anzuwenden.
3. Der Personalsatz eines Falles hat folgenden Aufbau:

Start	Länge	Feldbezeichnung	Feldinhalt
1	7	Matrikelnummer	Matrikel-Nr.
8	1	Satzart	„1“
9	25	Familiennamen	Familiennamen
34	25	Vorname(n)	Vorname(n)
59	8	Geburtsdatum	Z 2.5.1 der Anlage 7
67	3	Staatsangehörigkeit	Z 2.5.3 der Anlage 7
70	1	Geschlecht	m, w
71	2	Schulform der allgemeinen Universitätsreife	Z 2.5.3 der Anlage 7
73	6	Datum der allgemeinen Universitätsreife	Z 2.5.5 der Anlage 7
79	25	akademische(r) Grad(e)	akadem. Grad(e)
104	3	Staatencode der Anschrift am Heimatort	Z 2.5.3 der Anlage 7
107	6	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	Postleitzahl
113	20	Heimatort	Ortsname
133	25	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	Straßenname, Nr.
158	3	Staatencode der Zustelladresse	Z 2.5.3 der Anlage 7
161	6	Postleitzahl der Zustelladresse	Postleitzahl
167	20	Zustellort	Ortsname
187	25	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	Straßenname, Nr.
212	14	wohnhafte bei (c/o) oder Telefonnummer	c/o oder Telefonnummer

4. Der Satzensatz für jedes Studium hat folgenden Aufbau:

Start	Länge	Feldbezeichnung	Feldinhalt
1	7	Matrikelnummer	Matrikel-Nr.
8	1	Satzart	„2“
9	1	Universität der Zulassung	Z 2.5.3 der Anlage 7
10	3	Kennzahl-1 des Studiums	Z 2.5.3 der Anlage 7
13	3	Kennzahl-2 oder Zusatzkennung des Studiums	Z 2.5.3 der Anlage 7
16	3	Zusatzkennung des Studiums	Z 2.5.3 der Anlage 7
19	1	zweite Universität	Z 2.5.3 der Anlage 7
20	8	Zulassungsdatum	Z 2.5.1 und Z 2.5.8 der Anlage 7
28	1	Zulassungsstatus	Z 2.5.9 der Anlage 7
29	1	Abgangsbescheinigung	Z 2.5.3 und Z 2.5.10 der Anlage 7
30	3	anzuwendender Studienplan (Fach-1)	Z 3 der Anlage 6
33	3	anzuwendender Studienplan (Fach-2)	Z 3 der Anlage 6
36	24	Zusatzprüfungen gemäß UBVO	Z 4.5 der Anlage 6
60	1	Meldung der Fortsetzung des Studiums	Z 2.5.12 der Anlage 7
61	8	Beendigungsdatum	Z 2.5.1 und Z 2.5.13 der Anlage 7
69	1	Studienabschnitt (Fach-1)	Z 3.1 und Z 3.3 der Anlage 7
70	1	Studienabschnitt (Fach-2)	Z 3.1 und Z 3.3 der Anlage 7
71	8	Abschlußdatum 1. Abschnitt (Fach-1)	Z 2.5.1 und Z 3.5 der Anlage 7
79	8	Abschlußdatum 1. Abschnitt (Fach-2) oder 2. Abschnitt	Z 2.5.1 und Z 3.5 der Anlage 7
87	8	Abschlußdatum letzter Abschnitt (Fach-1)	Z 2.5.1 und Z 3.5 der Anlage 7
95	8	Abschlußdatum letzter Abschnitt (Fach-2)	Z 2.5.1 und Z 3.5 der Anlage 7
103	8	Abschlußdatum Doktorat oder sonstiger Abschluß	Z 2.5.1 und Z 3.5 der Anlage 7

5. Universitäten dürfen schriftlich vereinbaren, einander anstelle von Datensätzen gemäß Z 1 bis 4 die entsprechenden Informationen als EDV-Ausdrucke oder in anderer schriftlicher Form zu übermitteln.“

50. Die bisherige Anlage 5 wird als Anlage 6 bezeichnet. Z 2.3 sowie Z 3 und Z 4 dieser Anlage lauten:

- „2.3 Bei der Angabe „98 Reifeprüfung nicht relevant“ ist das Datum mit „000000“ anzugeben, bei der Codierung „99 keine Reifeprüfung“ mit „999999“. Eine vorhandene Angabe der Reifeprüfung darf nicht durch die Angabe „98 Reifeprüfung nicht relevant“ überschrieben werden.
3. Anzuwendender Studienplan
Zu jeder Studienrichtung einer oder eines Studierenden ist der anzuwendende Studienplan in folgender Form zu speichern:
- 3.1 Bei einem Studienplan gemäß UniStG sind die beiden letzten Ziffern des Kalenderjahres des Inkrafttretens anzugeben. Bei Studienplänen für Universitätslehrgänge (Kennzahl 992) und Vorbereitungslehrgänge (Kennzahl 993) darf eine Semesterangabe im Sinne von Punkt 3.2 und 3.3 beigefügt werden.
- 3.2 Bei einem gemäß § 80 Abs. 2 bis 5 oder § 80a Abs. 2 bis 5 UniStG anzuwendenden Studienplan, der mit einem Wintersemester in Kraft getreten ist, sind die letzten beiden Ziffern des Kalenderjahres, in dem das Wintersemester begonnen hat, und der Buchstabe W (zB 94W für Wintersemester 1994/95) anzugeben.
- 3.3 Bei einem gemäß § 80 Abs. 2 bis 5 UniStG anzuwendenden Studienplan, der mit einem Sommersemester in Kraft getreten ist, sind die beiden letzten Ziffern des Kalenderjahres des Sommersemesters und der Buchstabe S (zB 97S für das Sommersemester 1997) anzugeben.

4. Ergänzende Vorschriften für die Codierung von Anträgen auf Zulassung zum Studium und für die Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich auf die Verwendung der drei Abschnitte der Rückseite des „Antrages auf Zulassung zum Studium/Änderung“ (Formular 1/2) und die Verarbeitung der entsprechenden Daten durch die Zentrale Verwaltung.

4.1 Zuordnung zum Datensatz

Um die Zuordnung zum Datensatz der oder des Studierenden sicherzustellen, sind bei jeglicher Verwendung des Formulars 1/2 im Abschnitt 1 die Matrikelnummer und die ersten vier Buchstaben des Familiennamens einzutragen.

4.2 Bearbeitungssignatur

Die Paraphe der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters ist nur in jenen Abschnitten im Feld für die Bearbeitungssignatur anzubringen, die für die aktuelle Verarbeitung zu erfassen sind.

4.3 Verarbeitungs-codes

Verarbeitungs-codes des jeweiligen Abschnittes sind in das Feld nach der Bearbeitungssignatur und der Abschnittsnummer einzutragen. Sie beziehen sich auf den jeweiligen Abschnitt.

Code	Bedeutung	verwendbar im Abschnitt		
A	Änderung	1	2	3
D	Duplikat des Studienblattes	1		
F	Fortsetzung des Studiums			3
K	Korrektur	1	2	3
N	Neuaufnahme	1	2	3
X, Y, Z	keine Fortsetzung des Studiums			3

N Neuaufnahme von Personal- oder Studiendaten

Der Code ist zu verwenden, wenn eine Person mit ihren Personal- und Studiendaten an dieser Universität noch nicht gespeichert ist (alle drei Abschnitte auf N) oder wenn eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Daten bereits gespeichert sind, ein zusätzliches Studium beginnt, ohne zugleich ein bisheriges einzustellen (N in Abschnitt 3).

A Änderung von Daten zur Person oder zu den Studien

Änderungen dienen dazu, einen geänderten Sachverhalt in der Datei nachzuvollziehen. Die bisherige Darstellung war bis zur Änderung des Sachverhalts richtig. Die Änderung wirkt nur in die Zukunft.

Bei Änderung des Familiennamens sind die ersten vier Buchstaben des bisherigen Familiennamens in die entsprechende Zeile des Bearbeitungsfeldes einzutragen.

K Korrektur von Daten zur Person oder zu den Studien

Korrekturen dienen dazu, einen Sachverhalt, der in der Datei unrichtig wiedergegeben ist, richtigzustellen. Die Korrektur wirkt zurück bis zum Zeitpunkt der falschen Abbildung des betroffenen Sachverhalts und bewirkt in der Datei ein Überschreiben der bisherigen Angabe. Dem steht die Dokumentation der falschen Angabe zwecks Nachvollziehbarkeit von fehlerhaften Ausgabedaten nicht entgegen.

Mit der Codierung „LLL“

- in der Zeile für akademische Grade in Abschnitt 1,
- im Feld für das Datum der Reifeprüfung im Abschnitt 2 oder
- im Feld für Zusatzprüfungen im Abschnitt 3

wird eine Löschung der entsprechenden Daten bewirkt.

Bei allen anderen Feldern ist kein bloßes Löschen, sondern lediglich eine Änderung oder Korrektur der darin enthaltenen Daten vorgesehen.

D Duplikat des Studienblattes

Die Eintragung des Codes D bewirkt einen Duplikatsausdruck des Studienblattes für das aktuelle Semester. Als Voraussetzungen sind ein ordnungsgemäß vergebürhter Antrag auf Duplikatausfertigung und die Entrichtung des gemäß § 1 Abs. 2 lit. f des Hochschul-Taxengesetzes 1972 festgesetzten Kostenersatzes zu fordern.

Z keine Fortsetzung des Studiums

Der Code ist zu verwenden, wenn die oder der Studierende

- sich vom Studium abmeldet,
- mehr als zwei Semester die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterläßt oder
- mehr als drei Semester die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht.

F Fortsetzung des Studiums

Der Code ist zu verwenden, wenn ein mit Z geschlossenes Studium von der oder dem Studierenden wieder aufgenommen wird.

X keine Fortsetzung des Studiums

Der Code ist zu verwenden, wenn

- die Studienzulassung gemäß § 34 Abs. 7 UniStG für nichtig erklärt wurde;
- die Zeitdauer der befristeten Zulassung abgelaufen ist;
- eine Studienrichtung (ein Studienzweig) durch erfolgreiche Ablegung aller vorgesehenen Prüfungen abgeschlossen wurde;
- die oder der Studierende im Ausstellungsstaat der Urkunde über die allgemeine Universitätsreife nachträglich das Recht auf Studienzulassung oder -fortsetzung verliert.

Y keine Fortsetzung des Studiums

Der Code ist zu verwenden, wenn die letzte Prüfungswiederholung negativ beurteilt wurde.

X- und Y-gestoppte Studien sind auf den Studienblättern mit einem Sternchen unmittelbar vor dem Ende-Datum zu kennzeichnen.

Eine Studienzulassung ist mit B zu speichern. Wurde eine Abgangsbescheinigung für die betreffende Studienrichtung vorgelegt, ist zusätzlich der Kennbuchstabe jener Universität zu speichern, deren Abgangsbescheinigung vorgelegt wurde. Der Code „B“ ist vor Beginn des Folge semesters automatisch auf „F“ umzusetzen.

- 4.4 Alle Angaben, die zu betriebenen Studien gespeichert werden sollen (zB Korrektur einer falsch eingegebenen Zweitkennzahl), erfordern die Angabe des betreffenden „bisherigen“ Studiums im dritten Abschnitt.

- 4.5 Für Zusatzprüfungen sind je Studienkennzahl drei vierstellige Felder vorgesehen. Einzutragen sind nur jene Zusatzprüfungen, die von der oder dem jeweiligen Studierenden tatsächlich erst abgelegt werden müssen.

Zusatzprüfungen sind alle Prüfungen, die auf Grund der UBVO 1998 vorgeschrieben werden müssen.

Die Terminisierung mit Semestern ergibt sich aus der erwähnten Rechtsvorschrift.

Zusatzprüfungen sind wie folgt zu codieren:

An der ersten Stelle des vierstelligen Feldes ist der Buchstabe

Z (Zusatzprüfung) einzutragen.

An der zweiten und dritten Stelle wird mit Buchstaben der Prüfungsgegenstand beschrieben:

BU	Zusatzprüfung	Biologie und Umweltkunde
DG	Zusatzprüfung	Darstellende Geometrie
GR	Zusatzprüfung	Griechisch
L	Zusatzprüfung	Latein

An der vierten Stelle ist die Nummer jenes Semesters, bis zu dessen Beginn die Prüfung abgelegt sein muß, einzutragen.

Wurde die Prüfung abgelegt, so ist dieselbe Codierung mit 0 (Null) an der vierten Stelle vorzunehmen. Die zu einem bestehenden Studium eingegebene Meldung der Ablegung der Prüfung wirkt auf alle Studien der oder des betreffenden Studierenden, gegebenenfalls auch auf geschlossene Studien, für welche derselbe Prüfungsgegenstand vorgeschrieben wurde, auch wenn die Vorschreibung mit unterschiedlicher Semesterterminisierung verbunden ist.

Wird die Prüfung nicht termingerecht abgelegt, so ist das betreffende Studium für Fortsetzungsmeldungen zu sperren und der Studienstatus auf „V“ zu setzen. Mit der Ablegung der fehlenden Zusatzprüfung ist der Studienstatus auf F zurückzusetzen, sofern nicht die Zulassung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 UniStG erloschen ist.

Die Korrektur einer falschen Eintragung erfolgt mit dem Verarbeitungscode „K“. In diesem Fall sind sämtliche eingetragenen Zusatzprüfungen neuerlich zu codieren, da diese in der Datei eine Einheit darstellen.

- 4.6 Die befristete Studienzulassung im Sinne von § 34 Abs. 5 UniStG wird über die Zusatz- und Ergänzungsprüfungsfelder ADV-unterstützt administriert: Die Codierung ABA2 bewirkt den Textausdruck „befristet zugelassen für 2 Semester“, das Erlöschen der Zulassung mit Ende des zweiten Semesters und eine Sperre für die Fortsetzungsmeldung ab dem dritten Semester. Die Befristung ist nicht nur in der Datei herunterzuzählen, sondern auch im zweiten Semester degressiv mit „für 1 Semester“ auf dem Studienblatt anzudrucken. Die Löschung dieser Eintragung erfolgt als Änderung über „ABA0“.

51. Die Anlagen 7 und 8 lauten:

**„Anlage 7
zu § 12 Abs. 2**

Daten für die Gesamtevidenz der Studierenden

1. Auswahl aus der Evidenz der Studierenden
 - 1.1 Auszuwählen sind Personen, bei denen seit der Übermittlung der endgültigen Daten für das vorhergehende Semester an die Gesamtevidenz der Studierenden Daten gemäß Z 2.3 geändert wurden, und Studien, für die mindestens eines der Selektionskriterien von Z 1.2 zutrifft. Ausgenommen von der Auswahl sind allfällige Testdaten.
Anhand der ausgewählten Personen und Studien sind jeweils komplette Fälle zu bilden, die aus einem Personaldatensatz und mindestens einem Studiendatensatz bestehen. Haben sich zwar Daten zur Person geändert, trifft aber für keines der Studien Z 1.2 zu, so ist der Studiendatensatz aus dem zuletzt zugelassenen Studium zu bilden.
 - 1.2 Kriterien für die Ausgabe eines Studiensatzes
 - 1.2.1 Zulassung
Ein Studiensatz ist auszugeben
 - 1.2.1.1 bei Neu- oder Wiederzulassung zu diesem Studium an dieser Universität im aktuellen Semester;
 - 1.2.1.2 bei aufrechter Zulassung zum Studium, unabhängig davon, ob im aktuellen Semester die Fortsetzung des Studiums gemeldet wurde oder nicht;
 - 1.2.1.3 bei Erlöschen der Zulassung für dieses Studium;
 - 1.2.1.4 bei Speicherung von Studienabschnitten oder Prüfungsdaten, auch nach Erlöschen der Zulassung;
 - 1.2.1.5 bei jeder Änderung oder Korrektur von in Z 2.4 angeführten Studiendaten.
Bei den Z 1.2.1.3 bis 1.2.1.5 ist auf den Zeitraum seit der Übermittlung der endgültigen Daten des vorhergehenden Semesters abzustellen.
 - 1.2.2 Mitbelegung
Ein Studiensatz ist auszugeben
 - 1.2.2.1 bei erstmaliger Erfassung und Speicherung der Daten einer Mitbelegung (§ 6);
 - 1.2.2.2 bei Meldung der Fortsetzung der Mitbelegung zum Studium im aktuellen Semester;
 - 1.2.2.3 bei Wechsel der zulassenden Universität des mitbelegten Studiums.
 - 1.2.3 Studienänderung mit Zulassungscharakter
Zwei Studiensätze, nämlich jener des bisherigen und jener des neuen Studiums, sind im Semester des Umstiegs auszugeben
 - 1.2.3.1 bei Wechsel der Sprachen in den Studienrichtungen Romanistik, Slawistik sowie Übersetzen und Dolmetschen;
 - 1.2.3.2 bei Wechsel eines Unterrichtsfaches in einem Lehramtsstudium;
 - 1.2.3.3 bei Wechsel eines Faches in einem kombinationspflichtigen Studium;
 - 1.2.3.4 bei Vertauschen der Reihenfolge der Fächer eines kombinationspflichtigen Studiums.
 - 1.2.4 Studienänderung ohne Zulassungscharakter
Zwei Studiensätze, nämlich das bisherige und das neue Studienbild, sind im Semester des Umstiegs auszugeben

- 1.2.4.1 bei Wechsel von der Studienrichtung auf einen Studiengang dieser Studienrichtung;
- 1.2.4.2 bei Wechsel von einem Studiengang auf einen anderen Studiengang dieser Studienrichtung;
- 1.2.4.3 bei Wechsel der Vertiefungsfächer gemäß Anlage 1 Z 1.41 zum UniStG;
- 1.2.4.4 bei Vertauschen der Reihenfolge der Unterrichtsfächer eines Lehramtsstudiums;
- 1.2.4.5 bei Unterstellung unter die neu geltenden Studienvorschriften (§ 80 Abs. 2 und 3, jeweils letzter Satz, sowie § 80a Abs. 2 vorletzter Satz und Abs. 3 letzter Satz UniStG).

2. Format der Datei und Transformationen

2.1 Die Datei ist nach den ersten acht Zeichen (Matrikelnummer und Satzart) aufsteigend sortiert zu übermitteln. Sie ist mit einem Kopfsatz (Z 2.2) einzuleiten und mit einem Endsatz ohne Inhalt (Matrikelnummer = 9999999 und Satzart = 9) abzuschließen.

2.2 Der Kopfsatz der Semesterdatei enthält die Leitdaten der Übermittlung und hat folgenden Aufbau:

Start	Länge	Feldbezeichnung	Feldinhalt
1	7	Matrikelnummern-Feld	„0000000“
8	1	Satzart	„0“
9	1	Filler	
10	8	Stichtag der Dateierstellung	Z 2.5.1
18	1	Filler	
19	1	Dateistatus	Z 2.5.2
20	1	Filler	
21	1	übermittelnde Universität	Z 2.5.3
22	1	Filler	
23	7	Datenverarbeitungsregister-Nummer	DVR-Nr.
30	–	Filler (ggf. Kennung der Programm-Version)	(Progr.-Vers.)

2.3 Der Personalsatz eines Falles der Semesterdatei hat folgenden Aufbau:

Start	Länge	Feldbezeichnung	Feldinhalt
1	7	Matrikelnummer	Matrikel-Nr.
8	1	Satzart	„1“
9	25	Familiename	Z 2.5.4
34	25	Vorname(n)	Z 2.5.4
59	8	Geburtsdatum	Z 2.5.1
67	3	Staatsangehörigkeit	Z 2.5.3
70	1	Geschlecht	m, w
71	2	Schulform der allgemeinen Universitätsreife	Z 2.5.3
73	6	Datum der allgemeinen Universitätsreife	Z 2.5.5
79	25	akademische(r) Grad(e)	Z 2.5.4
104	3	Staatencode der Anschrift am Heimatort	Z 2.5.3
107	6	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	Z 2.5.4
113	20	Heimatort	Z 2.5.4
133	10	Filler	
143	1	Kennzeichnung für die Personenzählung	Z 2.5.6

2.4 Der Satzesatz für jedes Studium der Semesterdatei hat den folgenden Aufbau:

Start	Länge	Feldbezeichnung	Feldinhalt
1	7	Matrikelnummer	Matrikel-Nr.
8	1	Satzart	„2“
9	1	Kennzeichnung von UniStG-Studien	Z 2.5.7
10	1	Universität der Zulassung	Z 2.5.3
11	3	Kennzahl-1 des Studiums	Z 2.5.3
14	3	Kennzahl-2 oder Zusatzkennung des Studiums	Z 2.5.3
17	3	Zusatzkennung des Studiums	Z 2.5.3
20	1	zweite Universität	Z 2.5.3
21	8	Zulassungsdatum (Beginndatum)	Z 2.5.1, Z 2.5.8
29	1	Zulassungsstatus	Z 2.5.9
30	1	Abgangsbescheinigung	Z 2.5.3, Z 2.5.10
31	1	Anfängermarke für Fach-1	Z 2.5.11
32	1	Anfängermarke für Fach-2	Z 2.5.11
33	1	Meldung der Fortsetzung des Studiums	Z 2.5.12
34	8	Beendigungsdatum	Z 2.5.1, Z 2.5.13
42	1	Studienabschnitt (Fach-1)	Z 3.1, Z 3.3
43	1	Studienabschnitt (Fach-2)	Z 3.1, Z 3.3
44	8	Abschlußdatum 1. Abschnitt (Fach-1)	Z 2.5.1, Z 3.5
52	8	Abschlußdatum 1. Abschnitt (Fach-2) oder 2. Abschnitt	Z 2.5.1, Z 3.5
60	8	Abschlußdatum letzter Abschnitt (Fach-1)	Z 2.5.1, Z 3.5
68	8	Abschlußdatum letzter Abschnitt (Fach-2)	Z 2.5.1, Z 3.5
76	8	Abschlußdatum Doktorat oder sonstiger Abschluß	Z 2.5.1, Z 3.5

2.5 Transformationen und Gültigkeitsprüfungen

- 2.5.1 Alle achtstelligen Datumsfelder in der Datei sind nach dem Muster „JJJJMMTT“ zu besetzen, zB „19981224“.
- 2.5.2 Dateistatus:
V vorläufig: Datenübermittlung vor, zu oder zwischen den vorgeschriebenen Stichtagen
E endgültig: Datenübermittlung, die spätestens acht Wochen nach Beginn jedes Semesters durchzuführen ist
Z Nachtrag von Daten Studierender mit abweichender Regelung für die Zulassungsfrist (§ 31 Abs. 4 UniStG)
- 2.5.3 In Feldern mit codierten Informationen müssen die Werte gültige Codes des jeweiligen Sachgebietes darstellen (vgl. Anlage 4 und Anlage 6 Z 1 und 2).
- 2.5.4 Alle Textfelder sind linksbündig, mit Großbuchstaben und mit aufgelösten Umlauten sowie mit der Transformation „ß“=„SS“ zu besetzen. Buchstaben mit diakritischen Zeichen (wie Akzente usw.) sind in einfache deutsche Zeichen zu wandeln.
- 2.5.5 Das Feld „Datum der allgemeinen Universitätsreife“ ist nach dem Muster „JJJJMM“ zu besetzen, zB „199806“. Beim Schulformen-Code „98“ ist dieses Feld mit „000000“, beim Schulformen-Code „99“ mit „999999“ zu besetzen.
- 2.5.6 Wenn die Person erstmals an dieser Universität zu einem Studium zugelassen wurde („PN“), so ist dieses Feld mit „N“ zu besetzen. Wenn die Person an dieser Universität jedoch erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurde („PE“), so ist dieses Feld mit „E“ zu besetzen (vgl. Anlage 8 Z 1.1.2 und 1.1.3). In den übrigen Fällen bleibt dieses Feld leer.

- 2.5.7 Außerordentliche Studien und ordentliche Studien auf Grund von Studienplänen gemäß UniStG sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen. Bei Mitbelegungen bleibt dieses Feld leer.
- 2.5.8 In allen Fällen, in denen die Information zum selben Studium zwar getrennt gespeichert wird, jedoch keine Zulassungen (§§ 34, 41 und 80 Abs. 2 und 80a Abs. 2 UniStG) vorliegen (vgl. Z 1.2.4), ist im Feld „Zulassungsdatum“ das Beginndatum dieser Studienphase anzugeben.
- 2.5.9 Zu verwenden sind die Codes F, V, X, Y und Z gemäß Anlage 6 Z 4.3 und 4.5. Abweichend von den Verarbeitungscodes auf dem Antrag auf Zulassung zum Studium (Formular 1/2 der Anlage 1 und Anlage 6 Z 4.3) sind für den Zulassungsstatus eines Studiums folgende Codes zu verwenden:
 B Beginn des Studiums auf Grund der erstmaligen Zulassung an dieser Universität (resultiert aus Verarbeitungscodes „N“)
 W Wiederbeginn eines Studiums an dieser Universität, für das die frühere Zulassung an dieser Universität bereits erloschen ist
 Bei der Zulassung zu kombinationspflichtigen Studien (§ 80 Abs. 2 UniStG) ist der Code „B“ nur dann anzuwenden, wenn es zu beiden Fächern noch keine Zulassung an dieser Universität gegeben hat; bestand zu einem der Fächer bereits eine Zulassung (zB bei Austausch eines Faches eines kombinationspflichtigen Studiums), so sind die Studienzeiten und -leistungen aus verschiedenen Zeiträumen zusammenzuführen und hat die Kennzeichnung mit „W“ zu erfolgen.
 Bei den Studienrichtungen Romanistik, Slawistik, Übersetzen und Dolmetschen sowie dem Lehramtsstudium ist die Zusammenführung mit früher studierten Studienzweigen der Romanistik oder Slawistik, mit den Sprachen der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung oder mit Lehramts-Studienzweigen in analoger Weise durchzuführen und die Kennzeichnung sinngemäß mit „B“ oder „W“ vorzunehmen.
 Eine Studienänderung gemäß Z 1.2.4 an derselben Universität ist mit „F“ zu kennzeichnen.
 Für Mitbelegungen gemäß Z 1.2.2 ist der Zulassungsstatus immer mit „F“ anzugeben.
- 2.5.10 Wird mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung einer anderen Universität für das angestrebte Studium oder ein (Unterrichts-)Fach desselben vorgelegt, so ist im Semester der Zulassung der Kennbuchstabe der ausstellenden Universität zu setzen; in den folgenden Semestern (Fortsetzung des Studiums) bleibt das Feld leer.
- 2.5.11 Bei der erstmaligen Zulassung zu einem Studium an dieser Universität sowie bei der Wiederzulassung zu einem kombinationspflichtigen Studium, bei dem es zu einem (Unterrichts-)Fach noch keine Zulassung an dieser Universität gegeben hat (vgl. Z 2.5.9), ist im Semester der Zulassung entsprechend der Anordnung der Studienkennzahlen mittels des Buchstabens „A“ der erstmalige Beginn in diesem Studium (Fach) an dieser Universität zu kennzeichnen; „Anfänger-marke für Fach-1“ entspricht allen Einfachstudien sowie dem ersten Fach eines kombinationspflichtigen Studiums oder dem ersten Unterrichtsfach, „Anfänger-marke für Fach-2“ entspricht dem zweiten Fach eines kombinationspflichtigen Studiums oder dem zweiten Unterrichtsfach. In den folgenden Semestern des Studiums bleiben diese Felder leer.
 Für die Studienrichtungen Romanistik, Slawistik sowie Übersetzen und Dolmetschen ist auf der Basis der Sprachen sinngemäß (vgl. Z 2.5.9) zu verfahren.
- 2.5.12 Das Feld ist mit dem Buchstaben „I“ zu besetzen, wenn die oder der Studierende im aktuellen Semester zu diesem Studium zugelassen wurde, wenn sie oder er im aktuellen Semester die Fortsetzung des Studiums gemeldet hat oder wenn eine Mitbelegung im Sinne des § 6 Abs. 4 vorliegt. Bei Beurlaubungen im Sinne von § 80 Abs. 10 oder § 80a Abs. 10 UniStG ist dieses Feld für die Dauer der Beurlaubung mit „U“ zu besetzen.
- 2.5.13 Das Feld ist mit dem Datum des Erlöschens der Zulassung (§ 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 UniStG), jedoch in den Fällen gemäß Z 1.2.4 mit dem Datum der Beendigung dieser Studienphase zu besetzen.
3. Studienabschnitte und Prüfungsdaten
- 3.1 Für die Felder „Studienabschnitt“ (für Fach-1 und Fach-2) sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen:
 leer: noch keine studienabschnittsabschließende Prüfung oder (bei Feld 2) für dieses Studium keine Angabe erlaubt

- R 1. Diplomprüfung (Staatsprüfung) oder 1. Rigorosum eines Studiums mit mehreren Abschnitten
- W 2. Diplomprüfung (Staatsprüfung) oder 2. Rigorosum eines Studiums mit drei Abschnitten
- S abschließende Diplomprüfung (Staatsprüfung) eines Studiums, unabhängig von der Zahl der Abschnitte
Absolutorium oder examen pro candidatura beim Studium der Theologie nach alten Vorschriften (auslaufend)
- P (abschließendes) Rigorosum
- U Abschlußprüfung eines Universitätslehrganges
Diplomprüfung eines Kurzstudiums (auslaufend)
Abschlußprüfung eines Erweiterungsstudiums oder Aufbaustudiums (auslaufend)

Bei den Codes R, W, S und P überschreibt der im Studienverlauf jeweils höherwertigere den niederwertigeren.

- 3.2 Die Besetzung der Felder Studienabschnitt (für Fach-1 und Fach-2) und der fünf Felder für das Datum von studienabschnittsabschließenden Prüfungen stehen in direktem Zusammenhang. Der Zusammenhang wird im sogenannten Prüfungsvektor, einem Feld mit fünf Positionen, abgebildet. Der Prüfungsvektor für ein bestimmtes Studium wird aus der Datei der Studienkennzahlen (vgl. Anlage 4 Z 2.4 sowie die separate Beschreibung für die Felder der Datei „kennzl.asc“) gebildet. Dabei ist die Reihenfolge der Bildungsregeln einzuhalten:
- 3.2.1 Bildungsregel-1: Bezeichnet die erste Kennzahl ein nicht kombinationspflichtiges Studium, so ist der Prüfungsvektor ident mit dem Feld „Abschluß-Codes“; das gilt für die folgenden „Gruppenkennzeichen“: A, B, C, G, H, N, P, Q, R, T, U, V, Y oder blank.
- 3.2.2 Bildungsregel-2: Ist der „Studientyp“ für die erste und die zweite Kennzahl gleich „A“ oder „B“, so ist der Prüfungsvektor ein Feld mit vier blanks und dem Zeichen „P“ in Position fünf.
- 3.2.3 Bildungsregel-3: In den übrigen Fällen wird der Prüfungsvektor positionsgetreu aus den Werten an den Positionen 1, 3 und 5 der „Abschluß-Codes“ der ersten Kennzahl und den Werten an den Positionen 2 und 4 der „Abschluß-Codes“ der zweiten Kennzahl zusammengesetzt. Beim „Gruppenkennzeichen“ „E“ entfällt die Verknüpfung mit der zweiten Kennzahl.
- 3.3 Für die Besetzung der Felder „Studienabschnitt“ sind nur jene Werte aus Z 3.1 zulässig, die im Prüfungsvektor ermittelt wurden. Wurde dieser nach Bildungsregel-3 ermittelt, so besteht ein strikter Zusammenhang zwischen den Werten in den Positionen 1, 3 und 5 mit „Studienabschnitt (Fach-1)“ und den Werten in den Positionen 2 und 4 mit „Studienabschnitt (Fach-2)“. Für die übrigen Ermittlungswege darf nur das Feld „Studienabschnitt (Fach-1)“ besetzt sein.
- 3.4 Für kombinationspflichtige Studien, die an zwei Universitäten betrieben werden, gilt für Z 3.2 und Z 3.3 die Einschränkung, daß für die Bildung des Prüfungsvektors und für die Besetzung der Felder „Studienabschnitt“ von jeder der beteiligten Universitäten nur jenes Fach (und damit jene Position) heranzuziehen ist, die dem eigenen Studienangebot entspricht. Die Felder, die der anderen Universität zuzuordnen sind, bleiben grundsätzlich leer.
- 3.5 Unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen den Studienkennzahlen und den korrespondierenden Positionen im Prüfungsvektor (Bildungsregel-3) ergibt sich für jeden Abschnittscode eindeutig die Position jenes Feldes, in welchem das Datum einer konkreten studienabschnittsabschließenden Prüfung zu setzen ist.

Die Datumsfelder der studienabschnittsabschließenden Prüfungen werden entsprechend dem Studienfortschritt besetzt, bis die Zulassung zu diesem Studium erloschen ist; Prüfungsdaten, die bereits in früheren Semestern übermittelt wurden, sind in den folgenden Semestern in den Daten weiterhin anzuführen. Ist die Position 5 im Prüfungsvektor besetzt, so ist das Datum in Feld 5 das Abschlußdatum des Studiums; ansonsten wird das Studium mit der Angabe des Datums in Feld 3 abgeschlossen. Bei Vorliegen eines solchen Studienabschlusses ist der Zulassungsstatus auf „X“ zu setzen.

Statistik der Studierenden**1. Personenzählung**

1.7 Definition von Personenmengen (P)

1.1.1 **PU – Studierende dieser Universität**

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität für mindestens ein Studium eine aufrechte Zulassung haben (= „offenes Studium“)

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator
- mindestens ein offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position (vgl. Z 1.3 und Z 3.1 der Anlage 4)

1.1.2 **PN – Neuzugelassene Personen dieser Universität**

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen wurden

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator
- mindestens ein offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität (die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zum Studium zugelassen, auch nicht im Sinne einer Mitwirkung im Zulassungsverfahren gemäß § 2 Abs. 6)

1.1.3 **PE – Erstzugelassene**

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen wurden und vorher nie einer österreichischen Universität oder Hochschule angehört haben

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator
- die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität
- mindestens ein offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität

1.1.4 **PM – Mitbeleger/innen**

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität zu einem Studium gemeldet haben, zu dem sie ausschließlich an einer anderen Universität zugelassen sind.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator
- ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält, ist dieses Semester zur Fortsetzung gemeldet

1.2 Untergliederung von Personenmengen

Bei Untergliederung der Gesamtmenge der Studierenden in ordentliche und außerordentliche sind als außerordentliche Studierende nur jene zu zählen, die nicht gleichzeitig auch als ordentliche Studierende zugelassen sind.

2. Studienzählung

Definition von Studienmengen (S)

2.1 **SB – belegte Studien (gesamt)**

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die Zulassung oder eine Fortsetzungsmeldung erfolgte

Kriterien:

- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen oder die oder der Studierende hat die Fortsetzung gemeldet oder es wurde gemäß § 6 Abs. 4 mitbelegt

2.2 SN – belegte Studien im ersten Semester

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die erstmalige Zulassung an dieser Universität erfolgte

Kriterien:

- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen
- die oder der Studierende war bislang an dieser Universität noch nie zu diesem Studium zugelassen, auch nicht im Sinne einer Mitwirkung im Zulassungsverfahren gemäß § 2 Abs. 6

2.3 SE – belegte Studien der Erstzugelassenen

sind Studien von jenen Studierenden, die im betreffenden Semester von der betreffenden Universität erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurden (PE)

Kriterien:

- Matrikelnummer als Personenidentifikator
- die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität
- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität

2.4 SU – unterbrochene Studien

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester keine Fortsetzungsmeldung erfolgte, deren Zulassung jedoch noch aufrecht ist

Kriterien:

- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position
- zu diesem Studium ist im betreffenden Semester keine Meldung der Fortsetzung erfolgt

2.5 SM – mitbelegte Studien

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester an dieser Universität eine Meldung erfolgte, obwohl die Zulassung ausschließlich an einer anderen Universität besteht

Kriterien:

- ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält, ist dieses Semester zur Fortsetzung gemeldet

Wenn sich die Auszählung auf kombinationspflichtige Studien gemäß GN-StG oder nach den in § 18 Abs. 1 GN-StG genannten Vorläufer-Vorschriften bezieht, sind die Studienrichtungen entsprechend der Abfolge der Kennzahlen als Erstfach (Kenn-1) oder Zweitfach (Kenn-2) auszuweisen.

Werden in einer Auszählung Erweiterungsstudien berücksichtigt, so sind sie gesondert auszuweisen.

Wird eines der Fächer an einer anderen Universität absolviert, so wird dieses nicht bewertet. Bei den Lehramtsstudien nach UniStG ist diese Einschränkung für die Unterrichtsfächer sinngemäß durchzuführen.“

52. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 9 angefügt:

**„Anlage 9
zu § 12 Abs. 5**

Daten über die Prüfungsaktivität der Studierenden

1. Auswahl aus der Evidenz der Studierenden und der Prüfungen

- 1.1 Auszuwählen sind Personen, die zumindest in einem der beiden Semester des Berichtsstudienjahres an dieser Universität zu einem oder mehreren ordentlichen Studien zugelassen waren oder deren offenes ordentliches Studium den Kennbuchstaben dieser Universität an zweiter Stelle aufweist.

- 1.2 Ein ordentliches Studium, das in keinem der beiden Semester über das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist hinaus zugelassen war, ist nicht zu berücksichtigen, es sei denn, es wurde im Berichtsstudienjahr abgeschlossen.
- 1.3 Je ordentlichem Studium gemäß Z 1.1 ist ein Datensatz zu bilden, wobei die ordentlichen Studien einer oder eines Studierenden fortlaufend zu numerieren sind.

2. Sortierung

- 2.1 Die Datei ist nach der anstelle der Matrikelnummer vergebenen laufenden Nummer aufsteigend sortiert zu übermitteln. Sie ist mit der laufenden Nummer 0000000 einzuleiten und mit der laufenden Nummer 9999999 abzuschließen. Nach der einleitenden Nummer 0000000 sind der Stichtag der Dateierstellung (JJJJMMTT) und der Kennbuchstabe der absendenden Universität anzugeben, sodann folgen die einzelnen Datensätze gemäß Z 3.
- 2.2 Mehrere Datensätze einer oder eines Studierenden sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummer (Z 1.3) unmittelbar nacheinander anzuführen.

3. Jeder Datensatz hat folgenden Aufbau:

Start	Länge	Feldbezeichnung	Feldinhalt
1	7	laufende Nummer	siebenstellige, über die Berichtsstudienjahre hinweg gleichbleibende, laufende Nummer anstelle der Martikelnummer
8	1	Staatsangehörigkeit	I = Inländer/in, A = Ausländer/in
9	1	Geschlecht	m, w
10	2	Nummer des Studiums	lfd. Nr. gemäß Z 1.3
12	1	Fortsetzungsmeldung	Z 4.1
13	11	Kennzeichnung des Studiums	Kennzeichnung gemäß Anlage 4
24	2	Semesterzahl Fach-1	Z 4.2
26	2	Semesterzahl Fach-2	Z 4.2
28	1	Studienabschnitt (Fach-1)	Angabe gemäß Anlage 7 Z 3
29	1	Studienabschnitt (Fach-2)	Angabe gemäß Anlage 7 Z 3
30	2	Semesterstundenzahl Fach-1	Semesterstundenzahl gemäß Z 4.3.1
32	2	Semesterstundenzahl Fach-2	Semesterstundenzahl gemäß Z 4.3.2

4. Feldinhalt

- 4.1 Fortsetzungsmeldung
 - I in mindestens einem der beiden Semester des Berichtsjahres war das Studium zur Fortsetzung gemeldet oder die oder der Studierende wurde in einem der beiden Semester zum Studium zugelassen
 - blank in keinem der beiden Semester erfolgte die Studienzulassung oder eine Fortsetzungsmeldung
- 4.2 Semesterzahl
 - Die erreichte Zahl zugelassener Semester zu Ende des Berichtsstudienjahres ist als je zweistellige Zahl für zwei Studienfächer vorgesehen.
 - 4.2.1 Die Semesterzahl ist im Regelfall in das erste zweistellige Feld einzutragen (Semesterzahl Fach-1). Das zweite Feld ist blank zu setzen.
 - 4.2.2 Bei kombinationspflichtigen Studien, die gemäß § 80 Abs. 2 bis 5 UniStG auslaufend absolviert werden, ist die Semesterzahl für die erste Studienrichtung in das erste zweistellige Feld (Semesterzahl Fach-1) und jene für die zweite Studienrichtung in das zweite zweistellige Feld (Semesterzahl Fach-2) zu setzen. Beim Lehramtsstudium nach einem Studienplan gemäß UniStG (Kennzahl 190) entspricht Semesterzahl Fach-1 dem ersten und Semesterzahl Fach-2 dem zweiten Unterrichtsfach.

4.3 Semesterstundenzahl

Die Semesterstundenzahl ist als zweistellige Zahl von Semesterstunden abgelegter Prüfungen je Studienfach vorgesehen. Sie ist ganzzahlig darzustellen; allfällige Semesterstundenteile sind ab „5 aufzurunden.

Bei der Ermittlung der Semesterstundenzahl sind alle im Berichtsstudienjahr an dieser Universität im Rahmen dieses ordentlichen Studiums (dieser Studienrichtung, dieses Unterrichtsfaches) abgelegten Prüfungen mit der ihnen jeweils im Studienplan und im Zeugnis zugeordneten Semesterstundenzahl zu berücksichtigen. Prüfungsanerkennungen sind nicht einzubeziehen. Für die Zuordnung zum Berichtsstudienjahr ist das Prüfungsdatum maßgeblich.

4.3.1 Die Semesterstundenzahl ist im Regelfall in das erste zweistellige Feld einzutragen (Semesterstundenzahl Fach-1). Das zweite Feld ist blank zu setzen.

4.3.2 Bei kombinationspflichtigen Diplomstudien, die gemäß § 80 Abs. 2 bis 5 UniStG auslaufend absolviert werden, sowie für Lehramtsstudien nach einem Studienplan gemäß UniStG ist die Semesterstundenzahl für die erste Studienrichtung (das erste Unterrichtsfach) in das erste zweistellige Feld (Semesterstundenzahl Fach-1) und jene für die zweite Studienrichtung (das zweite Unterrichtsfach) in das zweite zweistellige Feld (Semesterstundenzahl Fach-2) zu setzen.“

Einem

Antrag auf Zulassung zum Studium / Änderung

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

A	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Studienzulassung laut umseitigen Angaben.
	<input type="checkbox"/> Bis jetzt war ich noch nie als Studierende/Studierender an einer österreichischen Universität (künstlerischen Hochschule) zugelassen. <input type="checkbox"/> Ich bin (war zuletzt) Studierende/r folgender österreichischen Universität (künstlerischen Hochschule): Meine Matrikelnummer:
	<input type="checkbox"/> Zum beantragten Studium war ich bisher noch an keiner österreichischen Universität (künstlerischen Hochschule) zugelassen. <input type="checkbox"/> Zum beantragten Studium war ich bereits an folgender/folgenden österreichischen Universität/en (künstlerischen Hochschule/n) zugelassen:
B	<input type="checkbox"/> Ich melde mich erstmals als mitbelegende/r Studierende/r
C	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Änderung bzw. Richtigstellung von Daten laut umseitigen Angaben.

Hinweise für die Antragstellerin/den Antragsteller:

A. Studienzulassung

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

bei erstmaliger Studienzulassung an dieser Universität:

1. Ausgefüllter Evidenzbogen
2. Gültiges Reisedokument oder Staatsbürgerschaftsnachweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis
3. Ausweis für Studierende mit Lichtbild und Bundesstempelmarke
4. Statistikformular – nur bei der allerersten Studienzulassung

Für die Zulassung als **ordentliche Studierende/ordentlicher Studierender** zusätzlich:

5. Reifeprüfungszeugnis oder Nachweis der studienrichtungsbezogenen Studienberechtigung; bei künstlerischen Studienrichtungen Bestätigung der bestandenen Zulassungsprüfung; bei weiterführenden Studien Nachweis des Studienabschlusses
6. Nachweise über Zusatz- und Ergänzungsprüfungen – falls nötig
7. Abgangsbescheinigung – nur bei Übertritt von einer anderen österreichischen Universität
8. Nachweis der Gleichstellungsvoraussetzung – für Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose, die gemäß § 36 Abs. 4 UniStG Inländerinnen/Inländern gleichgestellt sind

Für die Zulassung als **außerordentliche Studierende/außerordentlicher Studierender** zusätzlich:

5. Nachweis der für einen Universitätslehrgang geforderten Voraussetzungen

bei weiteren Studienzulassungen:

Es gelten die Punkte 5 bis 8. Ausweis für Studierende und Studienblattsammlung sind vorzulegen.

B. Erstmalige Meldung als mitbelegende/r Studierende/r:

Ein ausgefüllter Evidenzbogen sowie der Ausweis für Studierende und die Studienblattsammlung jener Universität, zu deren Studium mitbelegt wird, sind vorzulegen.

C. Änderung von Personal- oder Studierendaten:

Bitte in jedem Fall die Matrikelnummer und den Familiennamen eintragen. Darüber hinaus sind nur die geänderten Daten in die entsprechenden Zeilen einzutragen.

Mit dem Antrag sind jene Urkunden vorzulegen, auf die sich die gewünschte Änderung stützt (zB Heiratsurkunde bei Namensänderung).

Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Abschrift (Kopie) vorzulegen. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen. Originale und Übersetzungen müssen den Beglaubigungsvorschriften entsprechen.

Bitte wenden!

Die folgenden Angaben sind Unterlage für Studienzulassung und -fortsetzung, Prüfungswesen etc. Füllen Sie bitte im eigenen Interesse dieses Blatt gewissenhaft in BLOCKSCHRIFT aus. Für jedes Zeichen und jeden Zwischenraum ist eine eigene Position zu verwenden. ß = SS

Matrikelnummer

Familienname

2 Vorname(n)

3 nachgewiesene akademische Grade

Geburtsdatum
Tag Monat Jahr

Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 Männlich Weiblich

Staatsangehörigkeit

Schulform und Datum der Reife- oder Studienberechtigungsprüfung (siehe Zeugnis) Monat Jahr

Anschrift am Heimatort

Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.

Staatencode Postleitzahl

Ort

Beabsichtigtes Studium
(bei Neuzulassung, Änderung der Studienrichtung oder des Studienganges, Mitbelegung)

Bisheriges Studium
(bei Meldung von Änderung, Beendigung, Prüfungen usw.)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und nehme zur Kenntnis, daß falsche Angaben die Nichtigkeit der Studienzulassung zur Folge haben. Unterschrift

Neues Studium (Universität und Kennzahl(en))

Bestehendes Studium (Universität und Kennzahl(en))

Zusatzprüfungen zu Kennzahl 1

zu Kennzahl 2

Tag Monat Jahr Gebührenstatus

Bearbeitungsrand
Nicht von den Studierenden auszufüllen!

1

N Neuaufnahme
A Änderung
K Korrektur
D Duplikat des Studienblattes
Z, Y, X keine Fortsetzung
F Fortsetzung

Bearbeitungs-
signatur

1

Staatsangehörigkeit

Schulform

Bearbeitungs-
signatur

2

Bearbeitungs-
signatur

3